

## **Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Februar 2012**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) – BS 2020-1 -, des § 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer in der Fassung vom 02. März 1993 (GVBl. S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 50 Euro-Anpassungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29) – BS 611-12 - und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert durch Zweites Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) – BS 610-10 -, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Entstehung des Steueranspruches**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das nicht gewerbsmäßige Halten von Hunden im Gebiet der Landeshauptstadt Mainz durch natürliche Personen.
- (2) Der Hundesteueranspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

### **§ 2**

#### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist, wer in der Stadt Mainz einen über drei Monate alten Hund hält. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Hundehalter ist auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege, Verwahrung oder auf Probe bzw. länger als drei Monate zum Anlernen hält.
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Meldepflicht**

- (1) Wer innerhalb der Stadt Mainz einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Stadtverwaltung – Finanzverwaltung, Abteilung Steuerverwaltung - schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt, zugelaufene Hunde mit Ablauf von zwei Monaten nach dem Zulauf als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung sind vom Hundehalter
  - a) Name und Anschrift,
  - b) Rasse, Wurftag bzw. Alter und Geschlecht des Hundes,

- c) Tag der Anschaffung bzw. Zuzugsdatum,
- d) Name und Anschrift des bisherigen Hundehalters

anzugeben.

- (3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung im Stadtgebiet unter Angabe des Grundes schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung ist die vorhandene Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Halters anzugeben.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter diese innerhalb von 14 Tagen der Stadtverwaltung – Finanzverwaltung, Abteilung Steuerverwaltung - anzuzeigen.

#### **§ 4**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich ab dem 01.01.2008:

für den ersten Hund	120,00 EUR,
für den zweiten Hund	156,00 EUR,
für den dritten Hund	192,00 EUR,
für jeden weiteren Hund	192,00 EUR.

Die Steuer beträgt jährlich ab dem 01.03.2012:

für den ersten Hund	186,00 EUR,
für den zweiten Hund	216,00 EUR,
für jeden weiteren Hund	216,00 EUR,
für jeden gefährlichen Hund	600,00 EUR.

- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt wird, als zweite, dritte oder weitere Hunde. Hunde, für die nach § 7 der Satzung Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für voll zu versteuernde Hunde nicht zu berücksichtigen. Gefährliche Hunde gelten, wenn sie zusammen mit anderen Hunden gehalten werden – mit Ausnahme bei einer Befreiung des gefährlichen Hundes nach § 7 – stets als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde sind
  1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
  2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
  3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und

4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier und Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, sind gefährliche Hunde i. S. d. Absatz 3.
- (5) Bei den folgenden Hunderassen oder einer von diesen Rassen oder diesem Typ abstammenden Hundart wird die Gefährlichkeit vermutet, so lange nicht für den einzelnen Hund nachgewiesen wird (vgl. Absatz 7), dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:
- Bullmastiff
  - Bull Terrier
  - Dogo Argentino
  - Dogue de Bordeaux
  - Fila Brasileiro
  - Mastiff
  - Mastino Napoletano
  - Tosa Inu
- (6) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit eines Hundes und bezweifelt der Steuerpflichtige die Gefährlichkeit, hat er den Nachweis der Ungefährlichkeit, beispielsweise durch Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens, auf seine Kosten zu erbringen. Andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.
- (7) Der erhöhte Steuersatz für einen Hund nach Absatz 5 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Monats, in welchem die nachfolgenden Voraussetzungen durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen worden sind, auf die Hälfte zu ermäßigen:
- a) Kastration bzw. Sterilisation des Hundes und
  - b) Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens, aus dem sich ergibt, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeiten gegenüber Menschen und Tieren aufweist.

Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des beschlossenen Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von:
- a) Wachhunden, die in einzelstehenden Gebäuden oder Gebäudegruppen gehalten werden. Unter dem Begriff „Gebäude“ sind sowohl bewohnte als auch unbewohnte Gebäude zu verstehen. Als einzelstehendes Gebäude gilt ein Gebäude, das vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 Meter - die kürzeste Wegstrecke gerechnet - entfernt ist. Als einzelstehende

Gebäudegruppe gilt eine Mehrzahl benachbarter Gebäude - höchstens jedoch fünf Gebäude -, deren Abstand zum nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 Meter - die kürzeste Wegstrecke gerechnet - beträgt.

- b) Hunden, die an Bord von Binnenschiffen, die ins Schiffsregister eingetragen sind, gehalten werden.
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
  - d) Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunden, solange sie für die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz oder im Katastrophenschutz uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
  - e) Hunden, die die Rettungshundetauglichkeitsprüfung bzw. den Rettungshunde-eignungstest erfolgreich bestanden haben. Die Steuerermäßigung entfällt, wenn der Hund innerhalb von drei Jahren nach Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung die vorgeschriebene Rettungshundeprüfung endgültig nicht besteht.
  - f) Hunden, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach SGB II (Hartz IV) erhalten.
- (2) Die für die Gewährung einer Steuerermäßigung nach Absatz 1 geforderten Voraussetzungen sind von dem Hundehalter nachzuweisen.
  - (3) Die Steuerermäßigung wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Antragstellung folgt. Wird die Steuerermäßigung gleichzeitig mit der Anmeldung des Hundes beantragt, so ist sie ab dem ersten Tag der Besteuerung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn der Hund verspätet angemeldet wird.
  - (4) Die Steuerermäßigung ist für jedes Kalenderjahr vor dessen Beginn unter Vorlage der geforderten Nachweise neu zu beantragen.
  - (5) Wird in den Fällen von Absatz 1 die Steuerermäßigung für mehr als einen Hund je Begünstigten beantragt, so liegt die Steuerermäßigung für alle weiteren Hunde im Ermessen der Stadtverwaltung Mainz.
  - (6) Für gefährliche Hunde wird keine allgemeine Steuerermäßigung gemäß § 5 Absatz 1 gewährt.

## **§ 6**

### **Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)**

- (1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die eingetragene Zuchttiere, und zwar mindestens zwei von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken in eigenem Gewahrsam in Zwingern halten, ist auf Antrag eine Steuerermäßigung zu gewähren. § 4 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (2) Die Hundesteuer beträgt in solchen Fällen für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als das Zweifache der Steuer für den ersten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit.
- (3) Die Ermäßigung für Hundezüchter setzt voraus, dass der Antragsteller
  - a) eine Bescheinigung einer im Vereinsregister eingetragenen zucht- oder stamm-buchführenden Hundezüchtervereinigung über seine Eigenschaft als Hunde-züchter vorlegt,
  - b) ein ordnungsgemäßes Zwingerbuch führt, aus dem der jeweilige Bestand, die Zu- und Abgänge sowie Namen und Adresse der Erwerber der veräußerten Hunde zu ersehen sind. Die Bücher sind auf Verlangen der Stadtverwaltung zur Ein-sicht vorzulegen; die ordnungsgemäße Führung des Zwingerbuches ersetzt die Meldepflicht nach § 3 dieser Satzung,
  - c) über geeignete, den Anforderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende ein-wandfreie Unterkunftsräume für Hunde verfügt.
- (4) Die Steuerermäßigung wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Antragstel-lung folgt.
- (5) Die Steuerermäßigung entfällt, wenn innerhalb von zwei Jahren kein Zuchterfolg nachgewiesen werden kann.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
  - a) Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunden der Polizei, der Bundeswehr und der Forst-wirtschaft.
  - b) Diensthunden von im Privatforstdienst angestellten Personen und bestätigten Jagdaufsehern.
  - c) Gebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwendet werden, in der erforderlichen Zahl. Die Herde muss aus mindestens 5 Tieren be- stehen.
  - d) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorüber- gehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden. Die Befreiung ist an die Führung ordnungsgemäßer Bücher über Be- stand, Zu- und Abgänge sowie Namen und Adressen der Erwerber der veräußer- ten Hunde geknüpft. Die Bücher sind auf Verlangen der Stadtverwaltung zur Ein- sicht vorzulegen.

- e) Hunden, die bei entsprechender Eignung ausschließlich für den Schutz und für die Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind; sonst hilflose Personen sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“ oder „H“ besitzen.
  - f) Hunden, die die für Rettungshunde erforderliche Ausbildung erhalten und die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, solange sie für eine Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz oder im Katastrophenschutz uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
  - g) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern zu ihrer Berufsarbeit benötigt werden.
  - h) Hunden, die nachweislich durch den Hundehalter selbst aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Mainz und Umgebung e. V. übernommen worden sind. Die Steuerbefreiung erfolgt für die Dauer von zwölf Monaten und ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (2) Die für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach Absatz 1 geforderten Voraussetzungen sind von dem Hundehalter nachzuweisen.
  - (3) Die Steuerbefreiung wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Antragstellung folgt.
  - (4) Wird in den Fällen von Absatz 1 b), e) und f) Steuerfreiheit für mehr als einen Hund je Begünstigten beantragt, so liegt die Steuerbefreiung für alle weiteren Hunde im Ermessen der Stadtverwaltung Mainz.
  - (5) Für Hunde, die mindestens 3 Jahre für eine Aufgabe im Sinne des Absatz 1 zur Verfügung gestanden haben, wird auch dann Steuerbefreiung gewährt, wenn sie diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei demselben Halter verbleiben.
  - (6) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 01. des auf die Anschaffung des Hundes folgenden Monats und sodann am 01.01. eines jeden Jahres. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft, abhanden gekommen oder verstorben ist.
- (2) Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt als Jahressteuer. Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zum Zugehen eines Änderungsbescheides ist die Steuer zu den in Satz 2 genannten Fälligkeiten weiter zu entrichten.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 01. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem 31. des auf den Wegzug folgenden Monats.

halters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

- (4) Kann der Tag der Abschaffung des Hundes nicht einwandfrei festgestellt werden, so endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

## **§ 9 Anrechnung der Hundesteuer**

Wer einen bereits in einer deutschen Gemeinde versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 10 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gebiet der Landeshauptstadt Mainz angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die Eigentum der Stadt bleibt.
- (2) Die Hundesteuermarken verlieren ihre Gültigkeit mit der Ausgabe neuer Hundesteuermarken.
- (3) Die jeweils gültige Hundesteuermarke ist außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes von dem Hund sichtbar zu tragen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung an die Stadtverwaltung Mainz – Finanzverwaltung, Abteilung Steuerverwaltung – zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke erhält der Halter eine Ersatzmarke. Dasselbe gilt bei einer unbrauchbar gewordenen Marke. Die unbrauchbar gewordene Marke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadtverwaltung Mainz – Finanzverwaltung, Abteilung Steuerverwaltung – zurückzugeben.

## **§ 11 Überwachung der Steuer**

- (1) Gemäß § 3 Absatz 1 KAG i. V. mit § 93 Abgabenordnung sind die Steuerpflichtigen und andere Personen verpflichtet, der Stadtverwaltung die für die Hundesteuererhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadtverwaltung kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gebiet der Stadt Mainz Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind folgende Daten zu erheben:

- a) Name und Adresse des Hundehalters,
- b) Anzahl der gehaltenen Hunde,
- c) Zeitpunkt der Anschaffung.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen verstößt:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| 1. § 3 Absatz 1:   | Hundeanmeldung                               |
| 2. § 3 Absatz 2:   | Angaben bei der Hundeanmeldung               |
| 3. § 3 Absatz 3:   | Name und Anschrift des neuen Hundehalters    |
| 4. § 3 Absatz 4:   | Entfallen von Voraussetzungen und Änderungen |
| 5. § 6 Absatz 3 b: | Führung eines ordnungsgemäßen Zwingerbuches  |
| 6. § 7 Absatz 1 d: | Vorlage ordnungsgemäßer Bücher               |
| 7. § 10 Absatz 3:  | Tragen der Hundesteuermarke                  |
| 8. § 10 Absatz 4:  | Vorzeigen der gültigen Hundessteuermarke     |
| 9. § 11 Absatz 1:  | Erteilung von Auskünften                     |
| 10. § 11 Absatz 2: | Angaben bei einer Hundebestandsaufnahme      |

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Zur Information:

Die Satzung vom 27. September 2007 wurde geändert durch Änderungssatzung vom 01. Februar 2012 (Inkrafttreten: 01.03.2012)